

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen (AGB) der DTEC GmbH (DTEC)

1.2. 1.3. 2. 2.1. 2.2. 2.3.	Allfälligen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der AGB. Anbot der DTEC. Auftragsbestätigung (AB) und Nebenabreden (NA), Irrtum, Laesie enormis Die Angebote von DTEC sind freiblichend. Verhandlungsprotokolle müssen von den Vertragspartnern unterschrieben werden, um Vertragsbestandteil zu werden. Verträge kommen entweder durch schriftliche AB der Bestellung des Kunden zustande oder durch latsächliche Leistungserbringung oder Lieferung durch DTEC aufgrund einer Bestellung des Kunden. Enthät eine AB, die DTEC an den Kunden schickt Anderungen gegenüber dem Angebot von DTEC, so gelten diese als vom Kunden genehmigt, sofern dieser nicht binnen 2 Werktagen ab Zugang der AB widerspricht. DTEC kann zur Vertragserfüllung auch auf die Hilfe von Subauftragnehmen zurückgreiflen.	12. 12.1.	Höhere Gewalt Höhere Gewalt, worunter Krieg, Gesetze und andere obrigkeitliche Verfügungen, Naturkatastrophen, Feuer, Verkeh und Betriebsstörungen, Energiemangel, Streiks und sonstige Ereignisse, deren Eintritt durch einen Vertragspartner zumutbaren Mittein nicht verhindert werden können, zu verstehen sind, entbindet den betroffenen Vertragspart während der Dauer des Vorliegens und eines ifür die Beseitligung ihrer Auswirkungen angemessenen Zeitraumes v der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten. Kann DTEC zufolge höherer Gewalt eine bestimmte Leistung nur mehr teilweise erbringen, so ist DTEC von iht
2.5. 2.6.	Kostenvoranschläge vön DTEC sind in jeder Hinsicht unverbindlich, sofern im Kostenvoranschlag nicht ausdrücklich schrifflich die Verbindlichsicht des Kostenvoranschläges erfäldri wird. Der Kunde verzichtet auf Anfechtung/Anpassung des Vertrages wegen Irrtums und Verkürzung über die Hälfte (Laesio enormis - § 394 ABGB)	12.2.	Kaih DIEC Zufolge ficherer wewat eine bestemmte Leistung mit mehr terwiese erringen, so ist DIEC von mit diesbeziglichen Verpfichtungen und der Kunde von seinen diesbezüglichen Korresponderenden Verpflichtungen a diesem Vertrag im gleichen Verhaltnis befreit, in dem DTEC hinsichtlich der Erbringung der bereiffenden Leistu hogesaamt eingeschränkt ist.
•	Projec	13.	Gewährleistung

3.1.

4.1.

Grundsätzlich, sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Lieferungen und Leistungen nach Zeit und Aufwand, nach den jeweilis aktuellen Stunden- und Preissätzen von DTEC, in Regie verrechnet. Dabei kommen die jeweilig aktuellen Stundensätze der DTEC zur Verrechnung. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen hin, dem Personal von DTEC, die aufgewendete Arbeitszeit schriftlich zu bestätigen. Darunter fallen auch Stehzeiten des Personals von DTEC, die nicht von DTEC versacht wurden. Bescheinigt der Kunde dies ohne ausreichenden Grund nicht, so geten die Aufzeichnungen von DTEC als Abrachnungsgrundlage. Wird ein Fizpreis vereinbart, so trägt der Kunde die Mehraufwendungen, die DTEC durch von DTEC nicht zu vertretenden Umständen entstehen (z.B. nachträgliche Änderungen des Auftragsinhalts, oder Änderung des Umfangs der Leistung, etwaie Waterzeiten etc.)

vertretenden Umständen entstehen (z.B. nachträgliche Anderungen des Auftragsinhalts, oder Anderung des Umfans der Leistung, etwaige Watrezeiten etc.)
Quartier, Reisekosten, Zuschläge für Mehrleistungen, Zulagen oder Sonstiges sind nicht im Preis enthalten und werden gesondert verrechnet.
Die vereinbarten Preise und Stundensätze verstehen sich excl. Umsatzsteuer und excl. Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben.
Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager von DTEC exklusive Kosten der Verpackung, Verladung, Zoll, etc. 3.4.

3.5.

Mitwirkung des Kunden

wirkung des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die gegebenenfalls notwendigen Vorbereitungsleistungen fachgerecht auf seine Kosten und
Verantwortung auszudürren und alle notwendigen Materialien, Piliten, Auskünfte, Unterlagen, Gutachten jeweils
rechtzeitig zu? Verfügung zu stellen und vor Aufnahme der Lieferung und/oder Leistungsen druch TIEC die technischen
Voraussetzungen, die für eine ordnungsgemäße und gefahlose Leistungsehringung erforderlich sind, zu schaffen.
DTEC ist berechtigt, vom Kunden beigestellte Abreiteibstättle oder beigestelltes Material begründet abzulehen.
Ausgebaute Telle, soweit sie nicht aufgrund einer Vereinbarung in das Eigentum von DTEC fallen, unbenötigte
Betrebsmittel und sonstige Abfälle sind durch und auf Kosten des Kunden sachgerecht zu entsorgen.
Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflicht nicht nach, so ist DTEC, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Lieferung bzw. die Leistungserbrüngung abzulehnen und bei volleme aufrechene Engeltrasspruch vom
Vertrag zurückzutreten oder die erforderlichen Handlungen auf Kosten des Kunden selbst vornehmen oder durch Dritte
vornehmen zu lassen.

4.2. 4.3.

4.4.

5.1. 5.2.

Isten und Termine für Lieferungen oder Leistungen

DTEC ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen bzw. –Leistungen durchzuführen.

Behördliche und für die Ausführung von Antagen oder Komponenten erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verängert sich die Liefertist entsprechend Liefer und Leistungsfäten sind unwerbindlich, solenen schriftlich mithis Abereichendes vereinbater wurde Lieferungsfaten sind unwerbindlich, solenen schriftlich mithis Abereichendes vereinbater wurde zu der Vertrechten und Lieferungsfaten sind und Lieferungsfaten schriftlich mithisten schwer ersetzbaren zulieferanten. Streike, Behinderung von Verkehrswegen, Verzögerungen durch die Zollabfertigung oder höherer Gewalt behindert, so verlängert sich die Lieferbæx Leistungsfatst in angemessenen Umfag, Unreheiblich ist dabei, ob diese Umstände bei DTEC selbst oder bei einem seiner Lieferanten oder Subunternehmer eintreten.

Wird die Vertragserfüllung durch nicht von DTEC zu vertretende Gründe unmöglich, so ist DTEC von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei. 5.3. 5.4.

5.5.

Gefahrenübergang und Erfüllungsort

Nutzung und Gefahr gehen, sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager DTEC GmbH, Pyhrn S, A-4582 Spital am Pyhrn, auf den Kunden über. Ba Dienst- undfoder Werkleiskungen ist der Erfüllungsort jener Ort, wo diese Leistungen erbracht werden. Die Gefahr für eine (Teil)Leistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

Abnahme der Lieferung bzw. der Leistung 7.1.

Für den Fall, daß keine Abnahmeprüfung vereinbart wird, gilt die Lieferung oder die Leistung als vom Kunden abgenommen, wenn der Kunde nicht unmittelbar nach der Lieferung oder Leistung einen Mangel bei DTEC schriftlich

7.2. 7.3.

Lessung einen Marige bei DIEC Schriftlich (

Lessung eine Marige bei DIEC Schriftlich (

Lessung eine Marige bei DIEC sich (

Lessung eine Marigen, weiter bei DIEC sich (

Lessung eine Marigen, we

8.1. 8.2.

Ichten des Auftraggebers

Der Kunde ist bei veränbarter Montage durch DTEC verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft des Montagepersonals von DTEC mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind und dafür, dass seine technischen Anlagen wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von DTEC herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatible sind. DTEC ist berechtigt aber nicht verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu prüfen.

Eine Prüf. Wann, oder Aufkläungspflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht nicht und eine diesbzgl. Haftung von DTEC ist ausgeschlossen.

Der Auftrag wird unabhängig allerfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen, welche der Kunde einzuholen hat, erteilt.

8.3. 8.4.

Software 9.1.

7.4.

Alle gelieferten Softwareapplikationen wie SPS-Programme, Visualisierung, Sonderprogramme auf Hochsprachen und dergleichen bleiben Eigentum von DTEC und werden dem AG in Lizenzform nur für die eine bestellte Anlage überlassen, DTEC liefert seinerseits inkludiente Softwaremodule die als Zukalir in Lizenz nur für eine Anlage gültig sind. Jade Änderung von gelieferten Softwareprodukten ohne schriftliche Zustimmung entbindet DTEC nach dem Änderungsdatum von jeglicher Haftung für Gewährleisburg und Schadensersatz.
Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DTEC ist der AG - bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche - nicht berechtigt, die Software zu verweifätigien, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder zu anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dies gilt insbesondere für den Source-Code.

9.2.

Zahlungsmodalitäten

Der Kaufpreis bzw. der Werklohn wird von DTEC in Rechnung gestellt und ist ohne jeglichen Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. DTEC ist berechtigt Teilrechnungen zu legen, insbesondere bei Aufträgen die einen Zeitraum von einem Monat übersteigen. Für die Rechzeitigkeit der Zeihaln gist der unwiderrufliche Gedienigang bei DTEC maßgeblich. Bei Aufträgen, die einen Zeitraum von 1 Monat übersteigen ist DTEC berechtigt, Monatsrechnungen (Teilrechnungen) zul eigen. Eine Aufrechnung von Zahlungsansprüchen von DTEC mit Gegenforderungen des Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung von DTEC. Etwaige einzelvertraglich eingeräumte Rabatte sind bedingt durch die fristgerechte Zahlung des Kunden. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstemmine werden unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche, von DTEC Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz verrechnet. 10.1. 10.2.

10.3. 10.4.

11. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Sachen sowie das verwendete Zubehör-, die Ersatz- und Austauschteile bleiben Eigentum von DTEC bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten des Kunden, gleich aus welchem Grund diese entstanden sein mögen. Im Falle der Verabeitung oder des Einbaus der Liederung entsteht entsprechend dem Verhältnis der Wertanteile Miteigentum. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde angehalten, DTEC

13.1.

13.2

13.3.

weihrleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Fertigstellungsmeldung von DTEC und endet 6 Monate ab bestätigen Übergabe, systematen jedoch 6 Monate nach der Fertigstellungsmeldung von DTEC. Der Kinnte kann sich auf Gewährleistung oder auf Schadenersstz wegen des Mogelis selbst nur dann berufen, wenn er DTEC unwerzüglich schriftlich die aufgerterene Mangel mitze bes Mogelis selbst nur dann berufen, wenn er DTEC unserzüglich schriftlich die aufgerterene Mangel mitze bes Mogelis selbst nur dann berufen, wenn er DTEC ulerste in der Wiese Gewährl, dass sie eine Mangelis der Mangelis der Brache möglich ist. DTEC leistet in der Wiese Gewährl, dass sie einen festgestellten und von ihr zu vertredende Mangel nach ihrer Währl entweder durch Reparatur oder Austausch behebt oder eine angemessene Preisminderung gewährt. Im Falle einer Reparatur oder des Austausches verflagnet ist heit die Gewährleistungsfrist und in die Zeit zwischen eingelangter Mangelirige und Meldung der Beendigung der Gewährleistungsfrist und in der Zeit zwischen eingelangter Mangelirige und Meldung der Beendigung der Gewährleistungsfristighet.
Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind in insbesondere folgende Mängel, die auf eine besondere Von der Gewährleistungsfrist und verschleiß oder Abnutzung oder auf Unfall. Feuer, höhere Gewalt und Naturkstatsrophen, Stromstoß oder Stromausfall oder auf bestehende Anlagentelle (Alansapen), die nicht vom Auftragshnab beinhaltet sind, oder auf vereinbarungswidrige oder aus anderen Gründen nicht sachgerechte Nutzung der Anlage (ZB. Wartungsfelber, Überbeanspruchung, ...) und auf entgegen den Anweisungen von DTEC (ZB. Dokumentation, Bedienungsanleitung) oder behörtlichen Anordnungen durchgeführte Eingriffe oder auf der Verwendung nicht von DTEC stammendem Materialien, Ersatzleie, etc., zurückzuführen als eine Sewährleistung oder auf der Anlage (ZB. Wartungsfelber, und DTEC zurückzuführen auf der Sewährleistung der von DTEC der gewährleistung einsch kondort, wenn der Kunde oder ein Dritter an

13.5.

13.8.

13.9.

Regiesätzen verpflichtet.

Trü alfällige Aus- und Einbaukosten, die im Zuge der aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes geschuldeten Verbesserungen anfallen, hattet DTEC nicht.

Der Kunde hat im Gewährleistungsfall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB ist ausgeschlossen. 13.10

14.1.

16.

13.4.

DTEC haftet für Personenschäden des Kunden unabhängig vom Grad der DTEC zur Last gelegten Sorgfaltswidrigkeit. Für alle anderen Schäden haftet DTEC nur, wenn DTEC vom Kunden zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Beweisslatumkehr nach § 1298 ABGB ist ausgeschlossen. Sämfliche Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber DTEC müssen bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 18 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden. Das Klagerecht effischtigen derhöltlich geltend gemacht zustenden. 14.2.

jederfalls, wenn Ansprüche nicht spätestens 3 Jahre ab Eintfritt eines (Filmbejodieste gellen werden.

Sollte eine von DTEC zu bezahlende Pönale - welcher Art auch immer - vereinbart werden, so stellt diese einen pauschallerten Schadenersatz der, mit dem sämliche Ansprüche des Kunden abgegolten sind.

Der Ersatz für indirekte, mittelbare oder Folgeschäden aller Art, insbesondere Betriebsunterbrechung oder Produktionsasstall, ist ausgeschlichsen.

Die Halfung von DTEC ist der Höhe nach dem halben Nettoauftragswert (chalber Auftragswert ohne USt.) beschränkt.

Der Kunde verzichtet auf Rückgriffsansprüche gemäß § 12 PHG und § 933 ABGB. 14.4.

15.1.

Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist ein Lieferverzug, der zumindest auf grobes Verschulden von DTEC zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer vom Kunden mittels eingeschrieben Briefs gesetzten, angemessenen Nachfrist.
Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von DTEC einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritis bereits erbrachte Lieferungen oder Leistungen ertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von DTEC erbrachte. 15.2.

Geltendmachung von Ansprüchen

Alle Ansprüche des Kunden sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 2 Jahren ab vollendeter Lieferung oder ab vollbrachter Liestungserbringung gerichtlich geltend zu machen, sofern gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, einschließlich Bestimmungen in diesen AGB, nicht kürzere Fristen vorsehen.

17.

17.1. 17.2.

Beide Vertragspartner sind jeweils zur Geheimhaltung der im Rahmen der Auftragserfüllung bekanntgewordenen Daten und Informationen verpflichtet. Sämlliche Angebots- und Prigktunterfagen von DTEC, insbesondere Pläne, Sközzen, technische Unterfagen, dürfen ohne Zustimmung von DTEC weder vervierläftigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie bleiben gesitiges Eigentum von DTEC, können jederzeit zurückgefordert werden und sind an DTEC unverzüglich zurückzusenden, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird. DTEC ist berechtig, personenbezogene Daten des Kunden zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung zu verarbeiten und solche Daten auch an Dritte zu übermitteln.

18. Regelung von Streitfällen, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Die Vertragspartner vereinbaren ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Steyr. Darüber hinaus ist DTEC jedoch berechtigt, das am Sitz des Kunden zuständige ordentliche Gericht oder das Internationale Schleidsgericht der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln, maximal 3 Schleidsforter, Verfahrenssprache Deutsch) anzurufen. Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechs (bzw. des Wiener Kaufrechtsabkommens).

19. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB mit jenen des Werkvertrags aus welchen Gründen auch im unwirksam oder undurchführbar sein, ist davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. B Vertragsparteien verpflichten sich, eine wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, um dem Sinn Zweck der betreffenden Bestimmungen möglichs nahe zu kommen.

DTEC GmbH, gültig ab 01.08.2017

DTEC GmbH Geschäftsführer Sparkasse Lambach Bank AG Michael Dietl MBA Raiffeisenkasse Windischgarsten BIC: RZOOAT2L491 IBAN: AT073449100000120295 BLZ: 34491 Kontonr. 000-00.120.295 Pyhrn 5

4582 Spital am Pyhrn – AUSTRIA Landesgericht Steyr www.dtec.at, office@dtec.at Firmenbuch: FN 292536a UID: ATU 63355522

